



Die Anzeige ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung vollständig einzureichen!

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

An den
Gemeindevorstand der Gemeinde
Gilserberg Ordnungsamt
Bahnhofstr. 40
34630 Gilserberg

Für Rückfragen:

Telefon

06696/9619-22

Telefax

06696/9619-20

E-Mail

Ordnungsamt@Gilserberg.de

Angaben zur Veranstaltung			
Veranstaltungsdatum:		Uhrzeit (von – bis):	
Veranstaltungsbezeichnung:			
Veranstalter: (ab 18 J)			
Veranstaltungsort:			
Besucherzahl:	ca. Personen		
Ansprechpartner vor Ort:		Handynummer:	
Die Veranstaltung ist	☐ gewerblich	☐ gemeinnützig	
Persönliche Angaben			
Name:			
Anschrift:			
Geburtsdatum /-ort:	in		
Mobil/Telefon:		E-Mail:	
Weitere Angaben			
zum sofortigen Verzehr werden verkauft:	☐ alkoholische Getränke	☐ alkoholfreie Getränke	
	☐ Speisen:		
(Imbissgerichte, Kuchen, o.ä.) Verkaufsstand:	☐ freier Verkaufsstand	☐ Imbisswagen	☐ Imbissbude
	☐ Andere:		
musikalische Darbietung: (bitte ggf. näher erläutern im Feld Sonstiges)	☐ Nein	☐ Livemusik	
	☐ DJ	☐ Sonstiges:	

Örtlichkeit: Flur: _____ Flurstück: _____	☐ im Gebäude	Stockwerk:
	☐ im Freien	Größe des Geländes: ca. m ²
	☐ im Festzelt, Gesamtfläche über 75m ²	
	☐ im Partyzelt; Gesamtfläche unter 75m ²	
	☐ Bühne; Größe und Höhe: _____	

Sonstiges

Rechnungsadressat (nur ausfüllen, wenn abweichend vom persönlichen Angaben) entfällt für Vereine aus dem Gilserberger Hochland	
Rechnungsempfänger:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Ihr Zeichen:	

Hinweise
Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, das beigefügte Hinweisblatt zur Kenntnis genommen zu haben. Das Merkblatt ist für Ihre Unterlagen bestimmt und muss nicht mit der Anzeige eingereicht werden. Bei Veranstaltungen im Freien fügen Sie der Anzeige bitte einen Lageplan bei. Bei stehenden Festzügen ist grundsätzlich ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Das Sicherheitskonzept kann bei Notwendigkeit auch bei sämtlichen anderen Veranstaltungen von der Behörde verlangt werden.

Ort, Datum	Unterschrift

Anzeige gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG) über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass

Wichtige Hinweise

(Dieses Merkblatt ist für Ihre Unterlagen bestimmt)

1. Diese Anzeige muss **spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn** erfolgen. Verspätete Anzeigen können mit einem Bußgeld bis 10.000 Euro geahndet werden. Weiterhin kann gemäß § 4 Abs. 2 HGastG die Ausübung des vorübergehenden Gaststättengewerbes untersagt werden.
2. Diese Anzeige ist gebührenpflichtig. Für Vereine des Gilserberger Hochlands entfallen die Gebühren. (Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2019)
3. Unabhängig von der erforderlichen Anzeige können, je nach Veranstaltung, Anordnungen gem. § 10 Abs. 2 HGastG erlassen werden, für die eine zusätzliche Gebühr je nach Zeitaufwand (siehe § 2 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes) berechnet wird.
4. **Die Anzeige nach dem HGastG stellt keine Genehmigung, Erlaubnis oder Gestattung dar!** Es handelt sich lediglich um eine beim Ordnungsamt abzugebende Anzeige über den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (Verkauf von Speisen und/oder Getränken). Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften werden von der jeweilig zuständigen Behörde (Veterinäramt, Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzbehörde, etc.) erteilt. Bei Verstößen können die eben genannten Behörden Maßnahmen ergreifen, die bis hin zu Nutzungsverbieten oder Betriebsuntersagungen führen können. **Die Polizei oder das Ordnungsamt kann bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, hierzu zählen insbesondere Ruhestörungen, die Veranstaltung jederzeit beenden.**
5. Die Befreiung zur Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes im **Reisegewerbe** wurde mit der Änderung des HGastG zum 24.12.2016 gestrichen. Somit ist auch für Inhaber einer Reisegewerbekarte eine Anzeige über den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass erforderlich. Eingetragene Befreiungen in Reisegewerbekarten verlieren ihre Gültigkeit.
6. Es ist verboten, alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Party, o. ä.). Verstöße werden mit Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000 Euro geahndet.
7. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.
8. Jugendschutz: Unter 16-jährigen ist der Aufenthalt während der Veranstaltung nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. 16- bis 18-jährigen ist der Aufenthalt bis 24:00 Uhr gestattet. Bier und Wein dürfen an Jugendliche, die zwischen 14 und 16 Jahre alt sind, nur dann verabreicht werden, wenn diese in Begleitung einer sorgeberechtigten Person sind. Die Abgabe von Spirituosen und Alcopops an Minderjährige ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis 50.000 € geahndet.
9. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abzuschließen.
10. Bei größeren Veranstaltungen ist mit der Anzeige auch eine Veranstaltungsanmeldung sowie die dazugehörigen Unterlagen einzureichen.
11. Gem. § 7 HGastG wird diese Anzeige weitergeleitet an: Polizeipräsidium Nordhessen; Finanzamt Schwalm-Eder, Veterinäramt des Schwalm-Eder-Kreises und Bauaufsicht des Schwalm-Eder-Kreises

Hinweise des Bauordnungsamtes

- 1) Kioske, Verkaufswagen und Toiletten auf öffentlichen Verkehrsflächen sind baugenehmigungsfreie Vorhaben nach § 63 Hess. Bauordnung (HBO) i.V. m. der Anlage zu §63, Abschnitt I Nr. 1.9 und 11.7 HBO.
- 2) Baulichen Anlagen, die zu Straßenfesten, Volksfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend errichtet werden und keine „Fliegende Bauten“ sind, sind baugenehmigungsfreie Vorhaben nach § 63 Hess. Bauordnung (HBO) i.V. m. der Anlage zu §63, Abschnitt I Nr. 11.15 HBO.
- 3) Ist beabsichtigt „Fliegende Bauten“ wie erdgeschossige Zelte über 75 m² Grundfläche und erdgeschossige betretbare Verkaufsstände aufzustellen, sind die „Fliegende Bauten“ und deren Aufstellungsorte mindestens drei Tage vor Inbetriebnahme der Bauaufsicht des Schwalm-Eder-Kreises anzuzeigen (§78 Abs. 6 Satz 1 HBO). Die Bauaufsicht kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen (§78 Abs. 6 Satz 2 HBO).
- 4) Ist beabsichtigt Bühnen einschl. ihrer Überdachung über 5m Höhe mit mehr als 100 qm Grundfläche und einer Fußbodenhöhe höher als 1,50m aufzustellen, sind die Fliegende Bauten und deren Aufstellungsorte mindestens drei Tage vor Inbetriebnahme dem Bauordnungsamt der Stadt Gießen anzuzeigen (§78 Abs. 6 Satz 1 HBO). Das Bauordnungsamt kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen (§78 Abs. 6 Satz 2 HBO).
- 5) Ist beabsichtigt aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereiches über 5m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang mehr als 3m oder sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird und dann mehr als 10 m beträgt, sind diese „Fliegenden Bauten“ und deren Aufstellungsorte mindestens drei Tage vor Inbetriebnahme der Bauaufsicht des Schwalm-Eder-Kreises anzuzeigen (§78 Abs. 6 Satz 1 HBO). Die Bauaufsicht kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen (§78 Abs. 6 Satz 2 HBO).
- 6) Fliegende Bauten bis 5m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden, sind baugenehmigungsfreie Vorhaben nach § 63 Hess. Bauordnung (HBO) i.V. m. der Anlage zu §63, Abschnitt I Nr. 11.1 HBO.
- 7) Fliegende Bauten bis 5m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben sind baugenehmigungsfreie Vorhaben nach § 63 Hess. Bauordnung (HBO) i.V. m. der Anlage zu §63, Abschnitt I Nr. 11.2 HBO.